

Eröffnungsbilanz

der Gemeinde Horgenzell
zum 01.01.2020



Bürgermeisteramt Horgenzell
Kornstraße 44
88263 Horgenzell

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	3
Vorwort des Bürgermeisters.....	5
Eröffnungsbilanz Gemeinde Horgenzell zum 01.01.2020.....	6
Anhang.....	8
Allgemeines.....	8
1.1. Gesetzliche Grundlagen.....	8
1.2. Allgemeine Grundlagen.....	8
1.3. Zinsen und Fremdkapital.....	9
1.4. Zeiträume.....	10
1.5. Sonstiges.....	10
Erläuterungen zur Aktiva.....	11
1. Vermögen.....	11
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände.....	11
1.2 Sachvermögen.....	11
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte.....	11
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte.....	13
1.2.3 Infrastrukturvermögen.....	15
1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken.....	18
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler.....	19
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge.....	19
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung.....	20
1.2.8 Vorräte.....	20
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau.....	20
1.3 Finanzvermögen.....	21
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen.....	21
1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen.....	21
1.3.3 Sondervermögen.....	22
1.3.4 Ausleihungen.....	22
1.3.5 Wertpapiere.....	22
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen.....	22
1.3.7 Privatrechtliche Forderungen.....	23
1.3.8 Liquide Mittel.....	23
2. Abgrenzungsposten.....	24
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten.....	24
2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse.....	24

Erläuterungen zur Passiva	25
1. Eigenkapital	25
1.1 Basiskapital	25
1.2 Rücklagen	25
1.3 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	25
2. Sonderposten	26
2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen	26
2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge	26
2.3 Sonderposten für Sonstiges	27
3. Rückstellungen	27
3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	27
3.4 Gebührenüberschussrückstellungen	28
3.6 Rückstellungen für drohenden Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen	28
3.7 Sonstige Rückstellungen - Wahlrückstellungen	28
4. Verbindlichkeiten	29
4.1 Anleihen	29
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	29
4.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	29
4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	30
4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	30
4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	30
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	31
Anlagen zum Anhang	32
Übersicht über den Stand der Rückstellungen nach § 41 GemHVO	32
Vermögensübersicht nach § 55 Abs. 1 GemHVO	33
Schuldenübersicht nach § 55 Abs. 2 GemHVO	34
Beteiligungen u.ä. der Gemeinde Horgenzell zum 01.01.2020	35
Bürgschaften, Gewährleistungen, eingegangene Verpflichtungen	36
Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 53 Abs. 2 GemHVO	36
Organe der Gemeinde Horgenzell im Haushaltsjahr 2020	37
Feststellung der Eröffnungsbilanz	38
Abkürzungsverzeichnis	39

Vorwort des Bürgermeisters

Das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) wird in der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 2015, in der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 11. Dezember 2009, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29. April 2016 und in der Gemeindekassenverordnung (GemKVO) vom 11. Dezember 2009, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 2015, geregelt. Die Bestimmungen des NKHR sind von den Gemeinden spätestens im Jahr 2020 umzusetzen. Der Gemeinderat der Gemeinde Horgenzell hat am 16.06.2015 beschlossen das NKHR zum 01.01.2019 einzuführen. Eine Verschiebung der Einführung auf den 01.01.2020 wurde in der Gemeinderatsitzung am 19.06.2018 festgelegt.

Das NKHR orientiert sich am doppelten Buchhaltungssystem, welches im Handelsrecht angewandt wird. Es bildet sowohl die periodengerechte Darstellung von Erträgen und Aufwendungen als auch Vermögen und Schulden ab. Somit soll eine größere Transparenz im kommunalen Finanzwesen geschaffen und weitergehend dem Gedanken der intergenerativen Gerechtigkeit entsprochen werden.

Neben der technischen Umstellung des Rechnungswesens ist die Vermögensbewertung Hauptbestandteil und wesentliche Voraussetzung des Umstellungsprozesses. Zum Stichtag 01.01.2020 waren das gesamte Vermögen und die gesamten Verbindlichkeiten zu bewerten und die Eröffnungsbilanz aufzustellen. Die Vermögensbewertung hat Auswirkungen auf die künftigen Haushaltspläne und Jahresabschlüsse. Zum einen auf der Aufwandsseite über die Abschreibungen auf das Anlagevermögen, zum anderen auf der Ertragsseite über die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten.

Vor Feststellung der Eröffnungsbilanz durch den Gemeinderat war zunächst die letzte kamerale Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019 aufzustellen und zu beschließen. Die Beschlussfassung erfolgte für den Jahresabschluss 2019 im Gemeinderat am 15.12.2020.

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Horgenzell wird in der Sitzung des Gemeinderates am 14.03.2024 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der aufwendige und arbeitsreiche Umstellungsprozess erforderte die Mithilfe aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung Horgenzell. Zudem wurden die Mitarbeiter der Finanzverwaltung durch Workshops der Firma Schüllermann Consulting GmbH betreut.

Die Eröffnungsbilanz gliedert sich entsprechend den Vorgaben des § 52 der GemHVO. Dazu ist ergänzend gemäß § 53 GemHVO ein Anhang beizufügen, in dem insbesondere die gewählten Ansatz- und Bewertungsmethoden, sowie Abweichungen von genannten Methoden beschrieben werden. Ergänzt werden außerdem, der auf die Gemeinde entfallende Anteil, an den beim kommunalen Versorgungsverband gebildeten Pensionsrückstellungen, die Entwicklungen der Liquidität, übertragene Ermächtigungen und Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre gemäß § 42 GemHVO.

Volker Restle, Bürgermeister

Eröffnungsbilanz Gemeinde Horgenzell zum 01.01.2020

Aktiva	in EUR
1. Vermögen	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	12.207,78
1.2 Sachvermögen	45.841.662,82
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	4.984.718,46
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	5.714.812,63
1.2.3 Infrastrukturvermögen	29.363.447,74
1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	376.949,02
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	15.772,09
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	748.793,31
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	52.454,53
1.2.8 Vorräte	0,00
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	4.584.715,04
1.3 Finanzvermögen	13.998.787,14
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00
1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	8.925.684,50
1.3.3 Sondervermögen	125.000,00
1.3.4 Ausleihungen	153.437,45
1.3.5 Wertpapiere	0,00
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	456.156,15
1.3.7 Privatrechtliche Forderungen	42.686,10
1.3.8 Liquide Mittel	4.295.822,94
2. Abgrenzungsposten	
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00
2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	1.095.317,11
3. Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)	0,00
Summe Aktiva	60.947.974,85

Passiva		in EUR
1.	Eigenkapital	
1.1	Basiskapital	44.615.772,00
1.2	Rücklagen	0,00
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00
1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	0,00
1.3	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00
1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00
1.3.2	Jahresfehlbetrag, soweit eine Deckung im Jahresabschluss durch Entnahme aus den Ergebnissrücklagen nicht möglich ist	0,00
2.	Sonderposten	11.810.530,03
2.1	für Investitionszuweisungen	4.586.259,58
2.2	für Investitionsbeiträge	7.135.156,95
2.3	für Sonstiges	89.113,50
3.	Rückstellungen	322.997,37
3.1	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	73.519,66
3.4	Gebührenüberschussrückstellungen	229.477,71
3.6	Rückstellungen für drohenden Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen	0,00
3.7	Sonstige Rückstellungen	20.000,00
4.	Verbindlichkeiten	4.198.675,45
4.1	Anleihen	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	115.742,75
4.3	Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	3.917.019,90
4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	123.453,92
4.5	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	4.179,42
4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	38.279,46
5.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00
Summe Passiva		60.947.974,85

Anhang

Allgemeines

1.1. Gesetzliche Grundlagen

Die Bewertung basiert grundsätzlich nach den Vorschriften der zum Zeitpunkt der Erfassung gültigen Gemeindeordnung (GemO) sowie der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) des Landes Baden-Württemberg.

Weiterhin dient der Bilanzierungsleitfaden¹ als Grundlage. Dabei handelt es sich um einen Leitfaden zur Erfassung und Bewertung von Vermögen, erstellt in enger Abstimmung durch das Innenministerium Baden-Württemberg, die Gemeindeprüfanstalt Baden-Württemberg, dem Gemeindetag, Städtetag, Landkreistag und dem Datenverarbeitungsverbund Baden-Württemberg.

1.2. Allgemeine Grundlagen

Insbesondere gilt § 62 GemHVO „Erstmalige Bewertung, Eröffnungsbilanz“, in Verbindung mit dem Bilanzierungsleitfaden (2. Fassung vom August 2014 und 3. Fassung vom Juni 2017), als Rechtsgrundlage für die folgenden Bewertungsrichtlinien. Als eines der wichtigsten Prinzipien gilt hier der Grundsatz der Einzelbewertung. Dem Grundsatz der Einzelbewertung wird grundsätzlich, sofern nicht durch etwaige Regelungen und Vereinfachungen anderweitig bestimmt, Folge geleistet. Gemäß dem Aktivierungsgrundsatz sind Güter bilanziert, sofern sie selbstständig verwertbar und bewertbar sind und sich im wirtschaftlichen Eigentum der Kommune befinden. Hierbei wurde gem. § 38 Abs. 4 GemHVO eine Wertgrenze von 800,00 € ohne Umsatzsteuer im Rahmen eines Bürgermeisterbeschlusses vom 17.05.2022 festgelegt.

Als Zeitpunkt der Anschaffung gilt die Überführung in die eigene wirtschaftliche Verfügungsgewalt (vgl. wirtschaftliches Eigentum). Als Zeitpunkt der Herstellung bzw. Fertigstellung gilt der frühere Zeitpunkt, aus Inbetriebnahme oder sachlicher Fertigstellung.

Grundsätzlich werden die Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, für die Bewertung herangezogen. Gemäß § 62 Abs. 2 GemHVO werden für Vermögensgegenstände, die mehr als sechs Jahre vor Eröffnungsbilanz angeschafft oder hergestellt wurden, den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- und Herstellungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte angesetzt. Die Erfahrungswerte können den jeweiligen Positionen (z.B. Unbebaute Grundstücke) entnommen werden. Die Anschaffungs- und Herstellungsnebenkosten, sowie nachträgliche Herstellungskosten sind gemäß den gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt.

¹ Leitfaden zur Bilanzierung, 2. Auflage (Fassung August 2014) und 3. Auflage (Fassung Juni 2017)

Vermögensgegenstände wurden aufgrund des Vorsichtsprinzips auf mögliche Wertminderungsgründe untersucht.

Weitergehend wird, mit einzelnen Ausnahmefällen, Gebrauch von § 62 Abs. 3 GemHVO gemacht, wonach Vermögensgegenstände, die vor dem 31. Dezember 1974 angeschafft oder hergestellt worden sind, mit den Preisverhältnis zum 01. Januar 1974 angesetzt werden dürfen. Für sämtliche Vermögensgegenstände, die innerhalb von sechs Jahren vor Eröffnungsbilanz angeschafft wurden, sind die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten inklusive Nebenkosten angesetzt worden.

Für die Eröffnungsbilanz gelten die Regelungen, die auch für den Jahresabschluss gelten. Deshalb sind die für den Jahresabschluss geltenden Regelungen zum Anhang gemäß § 53 GemHVO anzuwenden. Ergänzt wird die Eröffnungsbilanz im Anhang durch eine Übersicht über den Stand der Rückstellungen, eine Vermögensübersicht, eine Schuldenübersicht, eine Beteiligungsübersicht und eine Übersicht über die gewährten Bürgschaften sowie sonstige Angaben.

Die Bilanzpositionen sind gemäß § 40 Abs. 1 GemHVO vollständig ausgewiesen und aufgegliedert. Das Verrechnungsverbot des § 40 Abs. 2 GemHVO, der Grundsatz der Einzelbewertung gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO, sowie die wirklichkeitsgetreue Bewertung aller Vermögensgegenstände und Schulden gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO sind beachtet worden.

Die Bewertung der Bilanzpositionen entspricht den verbindlichen Bewertungsvorschriften der GemHVO sowie den Vorgaben des „Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg“. Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) und der Grundsatz der Wesentlichkeit sind berücksichtigt. Weitergehende erhebliche Risiken am Bilanzstichtag, die in die Bilanz hätten aufgenommen werden müssen, sind bis zum Zeitpunkt der Aufstellung der Eröffnungsbilanz nicht bekannt geworden.

Die Bilanz wird gemäß den Vorgaben des § 52 GemHVO dargestellt. Gemäß § 47 Abs. 5 GemHVO müssen Posten der Bilanz, die keinen Betrag ausweisen, nicht aufgeführt werden, es sei denn im vorhergehenden Rechnungsjahr wurde unter diesem Posten ein Betrag ausgewiesen. Zur Eröffnungsbilanz können keine Vorjahreswerte dargestellt werden, so dass diese Vorschrift grundsätzlich nicht anzuwenden ist. Einige dieser Bilanzpositionen werden - wenn notwendig - trotzdem im Anhang erläutert.

1.3. Zinsen und Fremdkapital

Zinsen für Fremdkapital werden nicht in die Herstellungskosten eingerechnet.

1.4. Zeiträume

Durch o.g. Regelung wurden folgende Zeiträume und Regelungen festgelegt:

Vor dem 31. Dezember 1974

Ansatz der Preisverhältnisse zum 01. Januar 1974,

01. Januar 1975 bis 31. Dezember 2013

Ansatz von Erfahrungswerten gemäß § 62 Abs. GemHVO,

01. Januar 2014 bis 31. Dezember 2019

Ansatz der tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten.

1.5. Sonstiges

Die jeweils angewandten Erfahrungswerte werden im Einzelnen mit Bezug auf die jeweiligen Vermögensgegenstände erläutert.

Für die Abschreibung werden gemäß § 46 Abs. 1 GemHVO die betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern nach dem Bilanzierungsleitfaden, der AfA-Tabelle Baden-Württemberg und der AfA-Tabelle des BMF angesetzt.

Erläuterungen zur Aktiva

1. Vermögen

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Wert in der Eröffnungsbilanz: 12.207,78 EUR

Diese Bilanzposition beinhaltet die entgeltlich erworbenen Softwarelizenzen der Gemeinde Horgenzell.

Gemäß § 38 Abs. 4 GemHVO wurde per Bürgermeisterbeschluss die Wertgrenze von 800,00 EUR ohne Umsatzsteuer festgelegt. Unter dieser Grenze werden keine immateriellen Vermögensgegenstände erfasst.

Weitergehend wird die Vereinfachung nach § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO in Anspruch genommen, wonach bei immateriellen Vermögensgegenständen außerhalb von sechs Jahren vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz auf eine Bilanzierung verzichtet werden kann.

Für sämtliche immateriellen Vermögensgegenstände werden ausschließlich die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten zur Bewertung herangezogen.

1.2 Sachvermögen

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Wert in der Eröffnungsbilanz: 4.984.718,46 EUR

Grundsätzlich ist bei der Bewertung der Grundstücke zwischen den Grundstücken selbst und dem dazugehörigen Aufbau zu unterscheiden.

Grund und Boden bei Grünflächen	106.216,95 EUR
Aufwuchs, Aufbauten und Ausstattung bei Grünflächen	124.026,74 EUR
Ackerland	3.077.572,08 EUR
Grund und Boden bei Wald, Forsten	123.802,61 EUR
Aufwuchs bei Wald, Forsten	279.154,26 EUR
Sonstige unbebaute Grundstücke	1.273.945,82 EUR
	4.984.718,46 EUR

Grundlage für die Erfassung der im Eigentum der Gemeinde befindlichen Grundstücke ist ein Export aus dem Geoinformationssystem. Hierbei sind alle Grundstücke mitsamt Nutzungsart und Nutzungsfläche erfasst. Die Flächen werden mittels Filterung der Nutzungsart aus der Grundstücksliste ermittelt und anschließend auf die im Bilanzierungsleitfaden aufgeführte Definition überprüft.

Grundstücke von Grünflächen, Ackerland, Straßen/Wege/Plätze und weiterem Infrastrukturvermögen gelten als sogenannte Grundstücke von untergeordneter Bedeutung. Hierfür wird, gemäß den Richtlinien des Leitfadens für Bilanzierung, der örtliche landwirtschaftliche Durchschnittswert zum Bewertungszeitpunkt angesetzt. Die durch den Gutachterausschuss festgelegten Bodenrichtwerte sind grundsätzlich Datengrundlage für den Durchschnittswert zur Bewertung des Grund und Bodens.

Dieser beträgt zum Bewertungszeitpunkt 2,35 EUR je Quadratmeter für alle oben genannten Flächen im gesamten Gemeindegebiet.

Bei den Grünflächen lautet die Definition wie folgt:

„Grünflächen: Im kommunalen Besitz befindlicher Grund und Boden, der als Parkanlagen oder als sonstige Erholungsflächen genutzt wird, einschließlich der zugehörigen Oberflächengewässer, des Aufwuchses, der Einbauten/Aufbauten und der Ausstattung. Tierparks und botanische Gärten, wenn keine Bauten vorhanden sind bzw. Bauten von untergeordneter Bedeutung sind.“ (siehe Bilanzierungsleitfaden, 3.2.1.5.4.).

Die dem nicht entsprechenden Grünflächen wurden bereinigt und dementsprechend direkt dem jeweiligen Produkt zugeordnet (Spielplätze und Sportanlagen).

Der Aufwuchs, die Aufbauten und die Ausstattung der Grünflächen sind anhand einer Zustandsbewertung gemäß § 62 Abs. 2 Satz 2 GemHVO in eine Schadensklasse eingestuft und auf Grundlage der geschätzten Restnutzungsdauer in ein fiktives Herstellungsjahr übergeleitet. Anhand der Kategorien und der Pauschalsätze des Bilanzierungsleitfadens sind so durch Indizierung die Herstellungskosten ermittelt.

Ackerland/Grünland ist landwirtschaftlich oder gartenbaulich kommerziell oder für eigene Zwecke genutztes Land. Hierbei ist die Einordnung der Nutzungsart aus dem Export aus dem Geoinformationssystem maßgeblich. Der Aufwuchs von Ackerland ist im Wert von Grund und Boden bereits enthalten und wird nicht extra bewertet (siehe Bilanzierungsleitfaden, 3.2.1.5.5).

Bei der Bewertung des Gemeindewaldes sind die durch Filterung der Nutzungsart „Wald/Gehölz“ ermittelten Waldgrundstücke aus dem Geoinformationssystem, gemäß § 62 Abs. 4 Punkt 2 GemHVO grundsätzlich mit einem Wert von 2.600,00 EUR je Hektar angesetzt.

Gemäß § 62 Abs. 4 Punkt 1 GemHVO kann für den Aufwuchs bei Wäldern und Forsten ein Wert zwischen 7.200,00 EUR und 8.200,00 EUR je Hektar festgelegt werden. Nach Einschätzung des zuständigen Forstamts ist dieser Wert passend, entsprechend wurde für die Bewertung der Mittelwert in Höhe von 7.700,00 EUR je Hektar festgelegt.

Sonstige unbebaute Grundstücke gelten ebenfalls als Grundstücke von untergeordneter Bedeutung, zu diesen zählen nicht landwirtschaftlich genutzte Wiesen und Oberflächengewässer. Als Bewertungspreis wird derselbe wie für Grund und Boden bei Grünflächen angewandt (2,35 EUR je m²).

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Wert in der Eröffnungsbilanz: 5.714.812,63 EUR

Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf welchen sich benutzbare Gebäude befinden, zu den bebauten Grundstücken gehören auch Sportanlagen und selbstständige Spielplätze. Der Grund und Boden und das Gebäude, bzw. die Sportanlage oder der Spielplatz werden getrennt bilanziert.

Grund und Boden bei Wohnbauten	438.746,87 EUR
Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Wohnbauten	407.675,26 EUR
Grund und Boden mit sozialen Einrichtungen	689.863,25 EUR
Gebäude, Aufbauten, Betriebsvorrichtungen und Außenanlagen bei sozialen Einrichtungen	2.007.908,80 EUR
Grund und Boden mit Kultur-, Sport- und Freizeit- und Gartenanlagen	224.140,16 EUR
Gebäude, Aufbauten, techn. Ausstattung und Außenanlagen bei Kultur-, Sport- und Freizeit- und Gartenanlagen	217.095,69 EUR
Grund und Boden mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden	313.988,60 EUR
Gebäude, Aufbauten, Betriebsvorrichtungen und Außenanlagen bei sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden	1.415.394,00 EUR
	5.714.812,63 EUR

Bei Wohnbauten, sozialen Einrichtungen mit Kindergärten und Asylunterkünften, sowie bei sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden gilt der Grund und Boden jeweils als Grundstücke von übergeordneter Bedeutung. Für sie werden die Anschaffungsjahre ermittelt, oder falls dies nicht möglich ist gemäß § 62 Abs. 3 GemHVO der 01.01.1974 angesetzt und der jeweils passende Bodenrichtwert des jeweiligen Jahres herangezogen. Sofern dieser nicht verfügbar ist, wird der nächste nähere Wert ermittelt und mittels des Index für Baden-Württemberg auf das Anschaffungsjahr rückindiziert. Ein Abschlag gemäß § 62 Abs. 4 Satz 2 GemHVO wird nicht vorgenommen.

Die Gebäude selbst sind zum Teil durch Versicherungswerte und Besichtigung ausgewertet und anhand dessen, gemäß den Ausführungen im Bilanzierungsleitfaden, in Verbindung mit § 62 Abs. 2 GemHVO, aufgrund des Zustandes der sieben Gewerke (Heizung, Sanitär, Elektroinstallationen, Fenster, Dach, Fassade, Zentrale Belüftung/Klimatisierung) in jeweils eine von vier Schadensklassen eingeteilt, welche auf Basis eines Punktesystems in die Zustandsklasse für das Gesamtobjekt überführt sind.

Hierbei konnte der allgemeine Zustand der Gebäude untersucht werden, dazu gehören sowohl ggf. durchgeführte Sanierungsarbeiten bzw. vorliegende Schäden oder Risse, als auch die Berücksichtigung der Bauart und Baumaterialien, um festzustellen ob Schäden durch äußere Einflüsse absehbar sind. Über diese Zustandsklasse/Zustandskategorie ist gem. § 62 Abs. 2 GemHVO auf Basis der geschätzten Restnutzungsdauer das fiktive Herstellungsjahr der Gebäude ermittelt.

Die ermittelten fiktiven Herstellungsjahre wurden anschließend als Basis für die Indizierung der vorliegenden Brandversicherungswerte herangezogen. Für die Indizierung wurde der Index Brandversicherungswert von Baden-Württemberg auf Grundlage der Gebäudeversicherungssummen (1914 in Mark) angewandt und so sind die jeweiligen Gebäudewerte in Euro errechnet.

Zum Teil sind bei Gebäuden die Anschaffungs- / Herstellungskosten, sowie der Herstellungszeitpunkt bereits vorhanden, diese wurden in diesen Fällen auch für die Wertermittlung der betreffenden Gebäude herangezogen. Dabei wurde anhand der jeweils vorliegenden Kostenaufstellung wenn möglich auch die Aufteilung auf die Teile Bauwerk und Außenanlagen berücksichtigt.

Alle Gebäude sind auch auf Wertminderungsgründe, z.B. durch technische Gründe (technologischen Fortschritt oder Altlasten) oder durch unterlassene Instandhaltung geprüft, eine Abwertung wurde bei keinem Gebäude vorgenommen.

Außenanlagen, Ausstattung und Aufbauten im Außenbereich sind auf Basis von vorliegenden Anschaffungskosten bewertet. Sofern Anschaffungskosten oder Herstellungsjahr nicht feststellbar sind, sind diese Anlagegüter auf Grundlage einer separaten Zustandsbewertung gemäß § 62 Abs. 2 Satz 2 GemHVO bewertet. Die jeweils ermittelte Schadensklasse ist auf Basis der geschätzten Restnutzungsdauer in ein fiktives Herstellungsjahr übergeleitet.

Durch Indizierung des fiktiven Herstellungsjahres mit dem Baupreiskostenindex Straßenbau und dem jeweiligen Pauschalpreis nach Bilanzierungsleitfaden wurde so der Anschaffungswert ermittelt.

Grundstücke von Sportanlagen und selbständigen Spielplätzen gelten, wie die Grundstücke der Grünflächen als sogenannte Grundstücke von untergeordneter Bedeutung. Hierfür wird derselbe Bewertungspreis wie beim Grund und Boden der Grünflächen (2,35 EUR je Quadratmeter) angewandt.

Bei Aufbauten von Sportplätzen wurden vorab die Eigentumsverhältnisse – insbesondere in Bezug auf Vereine geklärt. Sofern das wirtschaftliche Eigentum dem ansässigen Verein zuzuordnen ist, erfolgt keine Aufnahme in die Bilanz. Dies entspricht den Ausführungen zum wirtschaftlichen Eigentum (vgl. Bilanzierungsleitfaden 2.1.1.1) und den Vorgaben für die Datenermittlung bei Sportanlagen (vgl. Bilanzierungsleitfaden 3.2.5.1). Sofern das wirtschaftliche Eigentum der Kommune zufällt, werden die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt.

Sportanlagen die ab 2014 neu angeschafft oder hergestellt wurden, werden zum jeweiligen Zeitpunkt mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten in die Anlagenbuchhaltung aufgenommen. Bei Anschaffungen oder Herstellungen vor diesem Zeitraum sind die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu recherchieren. Können diese nicht oder nicht mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden, so sind Anschaffungs- oder Herstellungskosten mit pauschalen Aufbauwerten ermittelt und abgeschrieben.

Eine Liste der Spielplätze wurde auf Basis der jährlichen Sicherheitsprüfung, die für sämtliche Spielplätze in gemeindeeigenem Eigentum durchgeführt wird, erstellt.

Bei den selbstständigen Spielplätzen ist für den Aufwuchs, die Einbauten und die Ausstattung der Pauschalsatz des Bilanzierungsleitfadens (Pkt. 3.2.1.5.6) in Höhe von 51,00 EUR je Quadratmeter angesetzt. Dieser gilt für das Jahr 1996 und muss mit dem Baupreiskostenindex rückindiziert werden.

1.2.3 Infrastrukturvermögen

Wert in der Eröffnungsbilanz: 29.363.447,74 EUR

Zum Infrastrukturvermögen gehören der Grund und der Boden sowie die Aufbauten für Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Abwasseranlagen, Buswartehäuser und sonstige Bauten.

Der Grund und Boden und die zuzurechnenden Aufbauten sind jeweils separat zu bewerten.

Die Anlagen der Wasserversorgung Horgenzell werden im Eigenbetrieb (Sondervermögen mit Sonderrechnung) bilanziert.

Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	2.667.420,87 EUR
Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen	329.485,44 EUR
Anlagen zur Abwasserableitung	7.111.061,92 EUR
Anlagen zur Abwasserreinigung	682.509,81 EUR
Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	18.070.078,99 EUR
Wasserbauliche Anlagen	9.826,80 EUR
Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	493.063,91 EUR
	29.363.447,74 EUR

Grund und Boden des Infrastrukturvermögens gelten als Grundstücke von untergeordneter Bedeutung (vgl. Unterpunkt 1.2.1.) und werden mit 2,35 EUR je Quadratmeter bewertet.

Die vier im Gemeindegebiet befindlichen Brücken sind anhand einer Zustandsbewertung gemäß § 62 Abs. 2 Satz 2 GemHVO mithilfe der Zustandsnote aus dem aktuellsten vorliegenden Prüfbericht für jede Brücke bewertet. Der Durchlass der Tobelbachbrücke ist anhand der tatsächlichen Herstellungskosten zum Herstellungszeitpunkt nach § 62 Abs. 1 Satz 1 GemHVO in die Eröffnungsbilanz aufgenommen. Weitere ingenieurbauliche Anlagen (Mauern, Treppen) sind je nach Standort und Bauweise bei den Straßen/Wegen/Plätzen/Verkehrslenkungsanlagen, bei den Sport- und Freizeitanlagen oder bei den einzelnen Gebäuden mit bewertet.

Bei den Anlagen zur Abwasserableitung handelt es sich um die verschiedenen Kanäle (Regenwasser-, Schmutzwasser-, Mischwasserkanäle) sowie um Retentionsbecken, Pumpendruckleitungen, Pumpwerke und Zuleitungssammler. Die Werte für die genannten Anlagen sind gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 GemHVO aus den bisher geführten Anlagennachweisen in die Eröffnungsbilanz übernommen und um die neu hergestellten Vermögensgegenstände ergänzt worden.

Die Anlagen zur Abwasserreinigung betreffen die Kläranlage Urbanstobel. Zur Aufnahme in die Eröffnungsbilanz sind hier ebenfalls gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 GemHVO die Werte aus den bisher geführten Anlagennachweisen übernommen und um die neu angeschafften Vermögensgegenstände ergänzt.

Die Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen sind erstmals erfasst und bewertet. Als Datengrundlage für die Erfassung des Straßenvermögens dient eine zuvor aus dem geographischen Informationssystem exportierte Grundstücksliste nach Flurstücknummern sortiert. Diese Tabelle ist nach Nutzungsarten gefiltert, darin sind sämtliche Grundstücke mit den Nutzungsarten „Straßenverkehr“, „Weg“ und „Platz“ enthalten.

Die Grundstücke sind anschließend entsprechend ihres Ausbaustandards bzw. ihrer Verkehrsbeanspruchung den verschiedenen Straßenarten laut Vorgabe Bilanzierungsleitfadens (Pkt. 3.2.6.2.2) zugeordnet und in die Tabelle eingetragen.

Straßenart	Straßentyp	Empfohlene Nutzungsdauer (Jahre)	Nutzungsdauer festgelegt (Jahre)	Wert in EUR im Jahr 1996 je m²
Straßenart 1:	Schnellverkehrsstraßen, Industriesammelstraßen	25-30	25	106,00
Straßenart 2	Hauptverkehrsstraßen , Industriestraßen, Straßen im Gewerbegebiet	30-50	40	96,00
Straßenart 3	Wohnsammelstraßen, Fußgängerzonen mit Ladeverkehr	40-60	50	87,00
Straßenart 4	Anliegerstraßen , befahrbare Wohnwege, Fußgängerzonen, asphaltierte/ betonierte Feldwege	30-50	40	81,00
Straßenart 5	nicht asphaltierte/ betonierte Wege	15-30	25	1,00 Erinnerungswert je Straße

Straßenarten mit Nutzungsdauer und Wert zum Jahr 1996 gemäß Bilanzierungsleitfaden

Nach der oben genannten Analyse kann festgestellt werden, dass die Straßenarten 1 und 3 nicht vorhanden sind.

Des Weiteren werden folgende Vereinfachungsregelungen des Leitfadens in Anspruch genommen:

- „Dabei kann die gesamte Straße einschließlich Zubehör als ein Vermögensgegenstand betrachtet werden, d.h. es ist dann keine Unterscheidung in Straßenkörper, Straßenbeleuchtung, Straßenbegleitgrün notwendig.“ (Pkt. 2.3.4.3.6.1 Bilanzierungsleitfaden)
- „Hochwertiges Straßenzubehör kann wie bewegliches Vermögen behandelt werden.“ (Bilanzierungsleitfaden 3.2.6.3). Dies bedeutet insbesondere, dass bei genanntem hochwertigem Zubehör (u.a. Beleuchtung, Signalanlagen, Wegweisungen etc.) gemäß § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO auf eine Bilanzierung außerhalb von sechs Jahren vor Eröffnungsbilanz verzichtet wird.







Für die Indizierung der vom Bilanzierungsleitfaden vorgegebenen Werte des Jahres 1996, wurde der Straßenbauindex von Baden-Württemberg angewandt.

Bei der Bewertung des Straßenkörpers wird keine Unterteilung der einzelnen Straßenschichten (Unterbau und Deckschicht) vorgenommen. Der Straßenkörper wird gemäß Bilanzierungsleitfaden (Pkt. 3.2.6.2.2) als ein Vermögensgegenstand angesehen und einheitlich aktiviert und abgeschrieben.

Im Jahr 2015 wurde eine Befahrung der Straßen, welche sich im Eigentum der Gemeinde Horgenzell befinden im Hinblick auf eine Straßenzustandserfassung durch ein Ingenieurbüro durchgeführt. Ziel war es daraus einen aussagekräftigen Investitions- und Sanierungsplan für den Gemeindestraßenbau zu entwickeln. Dabei wurde das gesamte asphaltierte Straßennetz, und teils auch Gehwege technisch mithilfe eines Spezialfahrzeugs erfasst und der Zustand bewertet. Insgesamt wurden damit 114,58 km Straßen befahren und fototechnisch aufgenommen, nach Abzug von nicht asphaltierten oder gepflasterten Flächen wurden letztlich 111,60 km fachtechnisch begutachtet und bewertet.

Um ein objektives Bild des Straßenzustandes zu erreichen, war es notwendig diesen aus sachlich eindeutigen Messgrößen zu ermitteln. Es wurden folgende Zustandsmerkmale aufgenommen: Allgemeinde Unebenheit, Spurrinntiefe, Netzrisse und Risshäufungen, Flickstellen und sonstige Oberflächenschäden.

Bei auffälligen Zustandsänderungen wurde die Straße in Abschnitte unterteilt, d.h. es wurde für ein Flächenstück nicht insgesamt nur eine Zustandswert festgelegt, sondern die Fläche wurde in mehrere Zustandswerte aufgeteilt. Die Notenskala reicht hierbei von 1,0 (sehr gut) bis 5,0 (sehr schlecht), eine farbliche Unterteilung wurde zur schnelleren Unterscheidung ebenfalls festgelegt.

Zeichenerklärung Zustandswerte (GW)	
Gesamtwert 4,5 - 5,0	
Gesamtwert 3,5 - 4,5	
Gesamtwert 2,5 - 3,5	
Gesamtwert 1,5 - 2,5	
Gesamtwert 1,0 - 1,5	
nicht bewertet (Landes- und Kreisstraßen, Nebenflächen, Borde, Schotterflächen etc.)	

Für das gesamte Gemeindegebiet wurden vom Ingenieurbüro dafür einige Karten in pdf-Format erstellt, in welchen die einzelnen Straßen, Wege und Plätze farblich je nach Zustand / Noten gekennzeichnet sind.

Diese Ergebnisse der Befahrung wurden für die Erstbewertung der Straßen, Wege und Plätze verwendet. Sind für ein Flurstück mehrere verschiedene Zustandswerte (andere farbliche Kennzeichnung) in der Karte eingezeichnet, so wurde aus den ganzen Werten ein Durchschnittswert ermittelt und die entsprechende Farbkennzeichnung in die Tabelle eingetragen.

Für die Straßenarten 2 (Hauptverkehrsstraßen, Straße im Gewerbegebiet) und 4 (Anliegerstraßen, befahrbare Wohnwege, asphaltierte/betonierte Feldwege) wurde durch die Verwaltung eine mittlere Nutzungsdauer von 40 Jahren festgelegt.

Diese Nutzungsdauer von 40 Jahren ist auf die 5 festgelegten Notengruppen aufgeteilt, d.h. der Zustandsbewertung Note 4,5 – 5,0 (Farbe rot) wurde eine Restnutzungsdauer von 0 Jahren bescheinigt. Die Befahrung der Gemeindestraßen erfolgte größtenteils im Mai 2015, somit ergeben sich für die einzelnen Zustandswerte folgende errechnete Jahre der Restnutzungsdauer (RND), bzw. der Anschaffungs- / Herstellungsjahre (AH-Jahr):

Note 4,5 – 5,0	Farbe rot	RND 0 Jahre	Anschaffungs- / Herstellungsjahr 1975
Note 3,5 – 4,5	Farbe orange	RND 10 Jahre	AH-Jahr 1985
Note 2,5 – 3,5	Farbe gelb	RND 20 Jahre	AH-Jahr 1995
Note 1,5 – 2,5	Farbe grün	RND 30 Jahre	AH-Jahr 2005
Note 1,0 – 1,5	Farbe blau	RND 40 Jahre	AH-Jahr 2015.

Einzig beim Zustandswert 1,0 – 1,5 (Farbe blau) ist in der erstellten Tabelle bei der einzig betreffenden Straße das Herstellungsjahr 2012 eingetragen, da die Instandsetzung nicht im Jahr 2015 stattfand. Bei fünf Straßenflurstücken fand jedoch keine Befahrung statt, diese wurden von unserem Ortsbaumeister anhand der vor Ort erstellen Fotos bewertet und in die bestehende Tabelle eingetragen.

Durch Rückindizierung sind mit den so ermittelten Anschaffungs-/Herstellungsjahren die fiktiven Anschaffungs- / Herstellungskosten der einzelnen Straßen, Wege und Plätze ermittelt worden.

Die bei den Verkehrslenkungsanlagen zugeordneten Buswarte Häuser sind entweder mit den tatsächlich vorliegenden Herstellungskosten oder anhand einer Zustandsbewertung gemäß § 62 Abs. 2 Satz 2 GemHVO bewertet.

Die ebenfalls bei den Verkehrslenkungsanlagen geführte Fußgängerampel an der L 288 ist mit den tatsächlichen Herstellungskosten in der Eröffnungsbilanz mit aufgenommen.

Bei der Position der Wasserbaulichen Anlagen ist das Gewässerbauwerk „Auslauf Weiher Rolgenmoos“ aus dem Jahr 2018 enthalten.

Als weitere Kategorie gibt es im Bereich des Infrastrukturvermögens die sogenannten sonstigen Bauten. Dazu zählen die Aufbauten am Wohnmobilstellplatz, die selbständig bewerteten Brunnen in der Gemeinde und die Breitbandtrassen welche nicht bei den Anlagen im Bau aufgeführt sind. Die Bewertung erfolgt nach tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie teilweise durch Zustandsbewertung, wenn die Kosten nicht zu ermitteln waren.

1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken

Wert in der Eröffnungsbilanz: 376.949,02 EUR

Diese Bilanzposition setzt sich zusammen aus der Neugestaltung Kirchenvorplatz in Horgenzell für welchen auch erhaltene Zuschüsse in den Sonderposten bilanziert sind, sowie aus den Herstellungskosten für die Errichtung der Straßenbeleuchtung auf der Kreisstraße K 7972 im Bereich Haslachmühle.

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Wert in der Eröffnungsbilanz: 15.772,09 EUR

Die Vereinfachungsregel des § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO, wonach bewegliche und immaterielle Vermögensgegenstände, die älter als sechs Jahre sind, nicht in die Eröffnungsbilanz aufgenommen werden müssen, gilt auch für bewegliche Kunstwerke. Es wird jedoch empfohlen, wertvolle Kunstwerke dennoch aufzunehmen. Daher wurde die Erfassung der Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler mittels Archivrecherche und Befragung durchgeführt.

In dieser Bilanzposition enthalten ist der Anteil der Gemeinde Horgenzell im Jahr 2003 an der Skulptur Füllhorn am Kreisverkehr in Horgenzell, die Anschaffungs- / Herstellungskosten der Skulptur Stein am Dorfplatz Hasenweiler, sowie die drei Traditionsfahnen welche sich im Schaukasten im UG des Rathauses in Horgenzell befinden.

Kunstgegenstände unterliegen im Regelfall keiner gewöhnlichen Wertminderung und werden daher nicht abgeschrieben.

Kunst am Bau ist mit dem Vermögensgegenstand (bspw. Gebäude) zu aktivieren und abzuschreiben.

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Wert in der Eröffnungsbilanz: 748.793,31 EUR

Bewegliche Fahrzeuge und Maschinen werden nur in die Bilanz aufgenommen, wenn sie innerhalb der 6-Jahresfrist erworben wurden (§ 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO) und die Wertgrenze von 800,00 EUR netto gemäß § 38 Abs. 4 GemHVO überschreiten.

Eine Ausnahme bilden die größeren Fahrzeuge und Maschinen, die aufgrund ihrer Bedeutung mit ihrem Anschaffungswert oder dem Erinnerungswert von 1,00 EUR in der Bilanz mit aufgenommen sind.

Fahrzeuge	690.805,72 EUR
Maschinen	52.489,68 EUR
Technische Anlagen	5.497,91 EUR
	748.793,31 EUR

Sofern Maschinen und technische Anlagen Betriebsvorrichtungen darstellen, werden diese gemäß Unterpunkt „Betriebsvorrichtungen“ bewertet und auch unter diesem aufgeführt. Konkret ist dies nur bei der PV-Anlage der Gemeinde Horgenzell dem Bauhofdach der Fall.

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Wert in der Eröffnungsbilanz: 52.454,53 EUR

Zu den Betriebs- und Geschäftsausstattungen gehören Betriebsvorrichtungen wie die zuvor genannte Photovoltaik-Anlage auf dem Bauhofdach, sowie Einrichtungsgegenstände von Büros, Kindergärten und der Kinderkrippe, Flüchtlingsunterkünften, Feuerwehr und Werkstätten, EDV-Ausstattungen und Werkzeuge.

Betriebsvorrichtungen	4.593,22 EUR
Betriebs- und Geschäftsausstattungen	47.861,31 EUR
	52.454,53 EUR

Die unter Pkt. 1.2.6 genannten Kriterien der Wertgrenze und des Anschaffungszeitpunktes wurden auch bei den Betriebs- und Geschäftsausstattungen beachtet.

1.2.8 Vorräte

Wert in der Eröffnungsbilanz: 0,00 EUR

Vorräte sind Vermögensgegenstände die nicht dauerhaft dem Geschäftsbetrieb dienen (z.B. Heizöl, Streusalz, Streusplitt oder Propangas). Entsprechend dem Grundsatz der Wesentlichkeit werden bei der Gemeinde Horgenzell die Wesentlichkeitsgrenzen für die Abgrenzung als Vorräte im Rahmen der Eröffnungsbilanz und der Jahresabschlüsse auf 10.000,00 EUR je Lager beziffert. Das wurde mit Bürgermeisterbeschluss vom 17.05.2022 festgelegt.

Heizöl wird nur in geringen Mengen vorgehalten, das im Jahr 2019 eingekaufte Streusalz wurde bis zum Jahresende größtenteils verbraucht, und im neuen Jahr wurde das Vorratslager mit hohen Einkaufsmengen wieder aufgefüllt.

Weitere Betriebsstoffe sind ebenfalls nur in geringer Größenordnung vorhanden, weswegen keine Vorräte zu bilanzieren sind.

1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Wert in der Eröffnungsbilanz: 4.584.715,04 EUR

Anlagen im Bau sind Gegenstände des Anlagevermögens die zum Eröffnungsbilanzstichtag noch nicht fertig gestellt sind. Die Aufwendungen dafür werden auf das Konto „Anlagen im Bau“ gebucht und erscheinen in der Bilanz, auch wenn der Vermögensgegenstand noch nicht betriebsbereit ist. Es erfolgt keine Abschreibung. Erst bei Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme des Vermögensgegenstands wird der Wert aktiviert, auf das entsprechende Aktivkonto umgebucht und ab diesem Zeitpunkt über die Nutzungsdauer abgeschrieben.

In der Gemeinde handelt es sich hierbei insbesondere um die Erschließung der Baugebiete Moosgatter in Hasenweiler und Kreuzbreite in Zogenweiler, die Hauptleerrohrtrassen Breitband im gesamten Gemeindegebiet, den Kindergartenneubau in Hasenweiler, die Neuerrichtung einer Fußgängerampel mit Gehweganbindung an der L 288, um den Einbau weiterer Büros und Verlegung Personalraum ins DG im Rathaus in Horgenzell, den Einbau einer Notunterkunft im Dachgeschoss der Alten Schule in Danketsweiler und weitere Maßnahmen.

1.3 Finanzvermögen

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Wert in der Eröffnungsbilanz: 0,00 EUR

Verbundene Unternehmen sind solche, an denen die Kommune beteiligt ist und die im Gesamtabchluss voll zu konsolidieren sind. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Kommune einen beherrschenden Einfluss ausübt. Dieser kann gegeben sein, wenn die Kommune mehr als 50 % der Stimmrechte ausübt oder dieser aus anderen Gründen (z.B. durch Vertrag) vorliegt.

Die Gemeinde Horgenzell hat zum 01.01.2020 keine Anteile die hierunter fallen.

1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen

Wert in der Eröffnungsbilanz: 8.925.684,50 EUR

Eine sonstige Beteiligung der Kommune liegt vor, wenn sie keinen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann, jedoch zum Aufbau einer Geschäftsbeziehung Anteile hält. Beteiligungen werden grundsätzlich mit den Anschaffungskosten (Bareinlage, Sacheinlage, Dienstleistungen) bilanziert, es erfolgt keine planmäßige Abschreibung.

Die Kapitaleinlagen in Zweckverbänden sind ebenfalls in dieser Bilanzposition aufgezeigt. Beim Schulverband Horgenzell entspricht die Kapitaleinlage der Kapitalrücklage (Eigenkapital) in der Eröffnungsbilanz des Schulverbandes zum 01.01.2020.

Oberschwaben Tourismus GmbH (OTG)	200,00 EUR
Pro Regio (Gesellschaft des Landkreises)	250,00 EUR
Ravensburger Wertstoffentsorgungs-Gesellschaft (RaWEG)	1.022,58 EUR
Technische Werke Schussental Netz GmbH (TWS)	22.000,00 EUR
Regionaler Kompensationspool Bodensee-Oberschwaben (REKO)	30.772,60 EUR
Zweckverband Breitbandversorgung im Landkreis Ravensburg (ZVB)	1.000,00 EUR
Zweckverband Schulverband Horgenzell (Kapitaleinlage)	8.870.439,32 EUR
	8.925.684,50 EUR

1.3.3 Sondervermögen

Wert in der Eröffnungsbilanz: 125.000,00 EUR

Unter Sondervermögen ist das in öffentliche Einrichtungen eingebrachte Eigenkapital zu verstehen, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden. Hierunter fällt das eingebrachte Stammkapital im Eigenbetrieb Wasserversorgung Horgenzell. Weiteres Sondervermögen liegt bei der Gemeinde nicht vor.

1.3.4 Ausleihungen

Wert in der Eröffnungsbilanz: 153.437,45 EUR

Ausleihungen sind ausschließlich finanzielle Forderungen, z.B. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden und Darlehen, nicht aber Waren- oder Leistungsforderungen. Genossenschaftsanteile sind ebenfalls Ausleihungen.

Bei der Gemeinde Horgenzell besteht zum Bilanzstichtag eine Forderung aus innerem Darlehen an die Wasserversorgung Horgenzell in Höhe von 150.000,00 EUR.

Die Genossenschaftsanteile bei der Raiffeisen Bezug + Absatz eG (BAG), der VR Bank Ravensburg-Weingarten eG und der Holzverwertungsgenossenschaft Oberschwaben eG betragen zusammen 3.437,45 EUR.

1.3.5 Wertpapiere

Wert in der Eröffnungsbilanz: 0,00 EUR

Die Gemeinde Horgenzell hat keine Investitionen in Wertpapiere getätigt.

1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen

Wert in der Eröffnungsbilanz: 456.156,15 EUR

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen basieren auf gesetzlichen Vorschriften zwischen der Kommune und Dritten. Sie setzen sich im Wesentlichen aus Steuerforderungen, Forderungen aus Gebühren und Beiträgen sowie Transferleistungen zusammen. Transferleistungen sind Aufwendungen ohne unmittelbar damit zusammenhängende Gegenleistungen. Bei der Gemeinde bestehen zum Bilanzstichtag Forderungen aus der Abrechnung von Sachkostenumlagen und Investitionsumlagen gegenüber dem Schulverband Horgenzell.

Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	7.735,60 EUR
Steuerforderungen	3.654,25 EUR
Forderungen aus Transferleistungen	444.766,30 EUR
	456.156,15 EUR

Für die Eröffnungsbilanz wird von den kameraleen Kasseneinnahmeresten ausgegangen. Diese werden laufend von der Kasse ordnungsgemäß und gewissenhaft auf Werthaltigkeit geprüft. Nicht werthaltige Forderungen werden zeitnah befristet niedergeschlagen und sind nicht in den Kasseneinnahmeresten enthalten.

1.3.7 Privatrechtliche Forderungen

Wert in der Eröffnungsbilanz: 42.686,10 EUR

Eine privatrechtliche Forderung ist das Recht, von einem Dritten aufgrund eines (vertraglichen) Schuldverhältnisses eine Zahlung zu fordern. Der Bestand resultiert im Wesentlichen aus noch offenen privatrechtlichen Benutzungsentgelten, Kostenersätzen und Abrechnungen, sowie dem Restbetrag zum Bilanzstichtag eines an einen Mitarbeiter im Jahr 2019 gewährten Arbeitgeberdarlehen.

Für die Eröffnungsbilanz wird hier ebenfalls von den kameraleen Kasseneinnahmeresten ausgegangen. Auch diese werden laufend von der Kasse ordnungsgemäß und gewissenhaft auf Werthaltigkeit geprüft. Nicht werthaltige Forderungen werden zeitnah befristet niedergeschlagen und sind nicht in den Kasseneinnahmeresten enthalten.

1.3.8 Liquide Mittel

Wert in der Eröffnungsbilanz: 4.295.822,94 EUR

Unter diese Bilanzposition fallen alle frei verfügbaren Mittel, also alle Girokontenbestände, der Kassenbestand (in Form einer Barkasse) sowie alle Tagesgelder.

Die liquiden Mittel werden zu ihrem Nennwert bewertet.

Kreissparkasse Ravensburg, Girokonto 48026778	2.262.980,36 EUR
VR Bank Ravensburg-Weingarten, Girokonto 70090009	1.032.509,99 EUR
Barkasse Gemeindekasse	2.186,54 EUR
VR Bank Ravensburg-Weingarten, Tagesgeldkonto 70090602	990.000,00 EUR
Kindergarten Hasenweiler, Barkasse und Girokonto	1.105,80 EUR
Kindergarten Kappel, Barkasse und Girokonto	1.635,30 EUR
Kindergarten Zogenweiler, Barkasse und Girokonto	1.205,99 EUR
Kinderkrippe Hummelnest Horgenzell, Barkasse und Girokonto	4.198,96 EUR
	4.295.822,94 EUR

Zahlstellen und Handvorschüsse werden ebenfalls unter dieser Bilanzposition dargestellt. Die Handvorschüsse in der Gemeinde werden jedoch grundsätzlich vor dem 31.12. zurückbezahlt und im neuen Jahr wieder ausbezahlt, weswegen sie nicht aufgeführt sind.

2. Abgrenzungsposten

2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Wert in der Eröffnungsbilanz: 0,00 EUR

Als aktive Rechnungsabgrenzung werden alle vor dem Bilanzstichtag 01.01.2020 geleisteten Auszahlungen ausgewiesen, soweit diese Aufwand für die Zeit danach darstellen (§ 48 Abs. 1 GemHVO).

Auf eine periodengerechte Abgrenzung durch Rechnungsabgrenzungsposten kann verzichtet werden, wenn es sich um regelmäßig wiederkehrende Aufwendungen in etwa gleichbleibender Höhe (z.B. Jagdpachtabrundungen, Kfz-Steuer) handelt, oder eine Abgrenzung aus Wesentlichkeitspunkten nicht sachgerecht erscheint (vgl. Bilanzierungsleitfaden 2.2.1).

Bei der Gemeinde gab es zur Eröffnungsbilanz keine aktive Rechnungsabgrenzungsposten welche hier aufzuzeigen sind. Die für diese Position typischen Beamtengehälter, welche normalerweise im Voraus ausbezahlt werden, wurden erst im Januar 2020 ausbezahlt.

2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

Wert in der Eröffnungsbilanz: 1.095.317,11 EUR

Für die Bilanzierung von geleisteten Investitionszuschüssen wird vom Wahlrecht in § 62 Abs. 6 GemHVO Gebrauch gemacht, auf den Ansatz früher geleisteter Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz wird verzichtet.

Der entsprechende Beschluss über den Verzicht der Ausweisung der Sonderposten wurde durch den Gemeinderat am 14.06.2016 gefasst.

Ausnahme hiervon bildet folgender Investitionszuschuss in Form der Kapitalumlage an den Abwasserzweckverband (AZV) Obere Rotach über insgesamt 1.095.317,11 EUR.

Erläuterungen zur Passiva

1. Eigenkapital

1.1 Basiskapital

Wert in der Eröffnungsbilanz: 44.615.772,00 EUR

Das Basiskapital stellt das kommunale Eigenkapital dar und wird auch als Reinvermögen bezeichnet. Es ist die im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ermittelte Saldogröße zwischen dem Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite abzüglich der Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite der Bilanz.

1.2 Rücklagen

Wert in der Eröffnungsbilanz: 0,00 EUR

Die Rücklagen im NKHR entsprechen nicht der bisherigen Allgemeinen Rücklage in der Kameratechnik, eine Überleitung der kameraleen Allgemeinen Rücklage ins NKHR findet nicht statt. Diese gehen jetzt im Basiskapital bzw. in der Liquidität auf und sind Teil dieser Kapitalposition.

Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00 EUR
Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00 EUR
Zweckgebundene Rücklagen	0,00 EUR
	0,00 EUR

In der Eröffnungsbilanz werden keine Überschüsse aus Rücklagen des ordentlichen Ergebnisses oder des Sonderergebnisses bilanziert, zweckgebundene Rücklagen sind zum Stichtag der Eröffnungsbilanz ebenso nicht vorhanden.

1.3 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses

Wert in der Eröffnungsbilanz: 0,00 EUR

In der Eröffnungsbilanz werden keine Fehlbeträge aus Vorjahren bilanziert, sie sind aufgrund der Buchungen erst im ersten doppischen Abschluss möglich.

Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00 EUR
Jahresfehlbetrag, soweit eine Deckung im Jahresabschluss durch Entnahme aus den Ergebnissrücklagen nicht möglich ist	0,00 EUR
	0,00 EUR

2. Sonderposten

Als Sonderposten werden erhaltene Investitionszuweisungen, Investitionsbeiträge, Geldspenden für Investitionen sowie der Wert von Sachzuwendungen (Schenkungen) bezeichnet. Die Sonderposten werden getrennt von den Anschaffungs- und Herstellungskosten der Anlagegüter ausgewiesen. Die Auflösung erfolgt grundsätzlich im selben Zeitraum wie die Abschreibung des zugeordneten Anlageguts.

Es werden die tatsächlichen Investitionszuweisungen nach Grund und Höhe bilanziert, vermindert um die Abschreibungsbeträge bis zum Eröffnungsbilanzstichtag.

Bis sechs Jahre vor der Eröffnungsbilanz können folgende Pauschalsätze nach § 62 Abs. 6 GemHVO als erhaltene Investitionszuweisungen angesetzt werden (Auszug):

Feuerwehr	30 %
Grund-, Haupt-, Realschulen	30 %
Turn- und Sporthallen	20 %
Sportplätze	15 %
Straßen, Wege, Plätze (früher GVFG)	75 %
Straßen, Wege, Plätze, Erschließungsbeiträge	90 %

2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen

Wert in der Eröffnungsbilanz: 4.586.259,58 EUR

Es handelt sich um Mittel, welche die Gemeinde für die Finanzierung von Investitionsvorhaben oder Beschaffungen von Seiten des Bundes, des Landes oder von sonstigen Stellen erhalten hat.

Sonderposten aus Zuwendungen und Umlagen für Vermögensgegenstände, Bund	20.925,00 EUR
Sonderposten aus Zuwendungen und Umlagen für Vermögensgegenstände, Land	3.699.754,46 EUR
Sonderposten aus Zuwendungen und Umlagen für Vermögensgegenstände, übrige Bereiche	865.580,12 EUR
	4.586.259,58 EUR

2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge

Wert in der Eröffnungsbilanz: 7.135.156,95 EUR

Unter dem Begriff Investitionsbeiträge fallen alle Anschluss- und Erschließungsbeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG BW) sowie die in der Vergangenheit gestundeten Kanal- und Klärbeiträge landwirtschaftlicher Grundstücke.

Sonderposten aus Beiträgen und ähnliche Entgelten	6.988.967,84 EUR
Sonderposten aus landwirtschaftlichen Stundungen	146.189,11 EUR
	7.135.156,95 EUR

2.3 Sonderposten für Sonstiges

Wert in der Eröffnungsbilanz: 89.113,50 EUR

Hier bilanziert sind Sonderposten, welche nach den vorher genannten Pauschalsätzen gemäß § 62 Abs. 6 GemHVO gebildet wurden. Zudem enthalten sind hier die gebildeten Sonderposten für die beiden Brücken im Gemeindegebiet welche die Gemeinde Horgenzell mit den beiden Nachbargemeinden Oberteuringen und Wilhelmsdorf verbindet. Hier ebenfalls zu bilanzieren sind Sonderposten im Zusammenhang mit unentgeltlichem Erwerb einschließlich Geldspenden mit investivem Verwendungszweck.

Sonderposten für pauschal bewertete Anlagegüter	41.249,92 EUR
Sonderposten für die beiden Gemeindeverbindungsbrücken	47.863,58 EUR
Sonderposten für unentgeltlichen Vermögenserwerb	0,00 EUR
	89.113,50 EUR

3. Rückstellungen

Rückstellungen sind ungewisse Verbindlichkeiten, die dem Grunde nach zu erwarten sind, deren Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit jedoch noch nicht bekannt sind. Mit Bildung von Rückstellungen werden bereits zum Abschlussstichtag erkennbare erfolgswirksame Auswirkungen künftiger Risiken in der Ergebnisrechnung vorweggenommen (Vorsichtsprinzip). Rückstellungen sind in der Höhe anzusetzen, die nach vernünftiger Beurteilung notwendig sind. Diese dürfen nur aufgelöst werden, wenn der Grund für die Rückstellung entfallen ist.

Es wird zwischen Pflicht- und Wahlrückstellungen unterschieden.

Die Pensionsrückstellungen für die Beamten werden zentral beim Kommunalen Versorgungsverband Baden- Württemberg (KVBW) gebildet und bilanziert. Eine zusätzliche Bildung von Pensionsrückstellungen bei den Kommunen bzw. Verbänden ist nicht zulässig (§ 41 Abs. 2 Satz 2 GemHVO). Zum Bilanzstichtag beträgt der Anteil der Gemeinde Horgenzell an der Rückstellung beim **KVBW 3.245.902,00 EUR**.

3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen

Wert in der Eröffnungsbilanz: 73.519,66 EUR

Eine der zwingend zu bildenden Rückstellungen ist die Lohn- und Gehaltsrückstellung im Rahmen der Altersteilzeit mit der Aufteilung in Beschäftigungs- und Freizeitphase (sog. Blockmodell). Bilanziert werden sowohl das nicht ausbezahlte Entgelt als auch die Aufstockungsbeträge. Die Berechnung erfolgt durch die Personalabteilung auf Basis der vorliegenden Personalunterlagen.

Bei der Gemeinde Horgenzell bestehen zum Bilanzstichtag 01.01.2020 drei Altersteilzeitverträge.

3.4 Gebührenüberschussrückstellungen

Wert in der Eröffnungsbilanz: 229.477,71 EUR

Es handelt sich hierbei um Kostenüberdeckungen aus der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung. Diese Überdeckungen (Gebühren sind höher wie die tatsächlichen Kosten) stellen eine Verbindlichkeit gegenüber dem Gebührenzahler dar und sind in den Gebührenkalkulationen der folgenden 5 Jahre zwingend gebührenmindernd zu berücksichtigen. Die Kostenüberdeckung kommt aus dem Bereich der Niederschlagswassergebühr, im Schmutzwasserbereich besteht eine Unterdeckung, diese bleibt bei der Rückstellungsbildung außer Betracht.

Die Werte der vergangenen Jahre wurden von der Kommunalberatung Allevo ermittelt, die für die Gemeinde auch die Gebührenkalkulation durchführt.

3.6 Rückstellungen für drohenden Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen

Wert in der Eröffnungsbilanz: 0,00 EUR

Zum Bilanzstichtag ist zu prüfen, ob tatsächliche künftige Inanspruchnahmen aus Bürgschaften oder Gewährleistungen zu erwarten sind. Zur Eröffnungsbilanz wird keine Rückstellung für eine Ausfallhaftung gebildet. Die Übernahme der Bürgschaft/Gewährleistung aus der Ausfallhaftung nach § 88 GemO und den Wohnraumförderungsbestimmungen des Landes Baden-Württemberg begründet allein noch keine Rückstellungsbildung. Übernommene Bürgschaften etc. sind lediglich als Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre unterhalb der Bilanz auszuweisen, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind (§ 42 GemHVO). Es bestand zum 31.12.2019 / 01.01.2020 eine Ausfallhaftung nach § 88 GemO und den Wohnraumförderungsbestimmungen des Landes Baden-Württemberg in Höhe von 578.589,77 EUR. Die Ausfallhaftung für Darlehen wurde im Rahmen der Wohnraumförderung des Landes Baden-Württemberg übernommen. Übernahme und Umfang der Ausfallhaftung richten sich nach der Übernahmeerklärung der Gemeinde im Einzelfall.

Weitere Pflichtrückstellungen kommen bei der Gemeinde Horgenzell nicht vor.

3.7 Sonstige Rückstellungen - Wahrrückstellungen

Wert in der Eröffnungsbilanz: 20.000,00 EUR

Sonstige Rückstellungen werden zum Bilanzstichtag in Höhe von 20.000,00 EUR für zukünftige Prüfungen der Eröffnungsbilanz und der Finanz- und Bauverwaltung durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) gebildet.

Weitere Wahrrückstellungen werden bei der Gemeinde Horgenzell nicht gebildet.

4. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind die am Abschlussstichtag der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Verpflichtungen gegenüber Dritten. Eine Verbindlichkeit erlischt i. d. R. durch Zahlung. Grundsätzlich sind sämtliche Verbindlichkeiten zu passivieren, um dem Grundsatz der Vollständigkeit gerecht zu werden. Diese sind zum Abschlussstichtag 31.12.2019, bzw. zum Bilanzstichtag 01.01.2020 einzeln zu bewerten.

4.1 Anleihen

Wert in der Eröffnungsbilanz: 0,00 EUR

Anleihen sind langfristige Darlehen unter Inanspruchnahme des öffentlichen Kapitalmarkts. Die Gemeinde Horgenzell besitzt keine Anleihen.

4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Wert in der Eröffnungsbilanz: 115.742,75 EUR

Es handelt sich hierbei um alle aufgenommenen Kredite bei Kreditinstituten. Die Höhe entspricht der Restschuld aller Kredite der Gemeinde zum 31.12.2019 die im Jahresabschluss des kameralen Haushaltsjahres 2019 ausgewiesen wurde, bzw. dem Schuldenstand zum Bilanzstichtag 01.01.2020.

Kreissparkasse Ravensburg	68.402,75 EUR
Kreditanstalt für Wiederaufbau	47.340,00 EUR
	115.742,75 EUR

4.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

Wert in der Eröffnungsbilanz: 3.917.019,90 EUR

Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen entstehen in der Regel im Rahmen von sogenannten kreditähnlichen Rechtsgeschäften. Mit solchen Rechtsgeschäften wird üblicherweise ein Vermögensgegenstand wirtschaftlich durch die Kommune erworben. Insoweit ist nicht nur auf der Passivseite eine Verbindlichkeit, die einer Kreditaufnahme wirtschaftlich gleichkommt auszuweisen, sondern auf der Aktivseite auch ein Vermögensgegenstand.

Sonderkonto Baugebiet Moosgatter Hasenweiler bei der VR Bank	2.704.950,57 EUR
Sonderkonto Baugebiet Kreuzbreite Zogenweiler bei der VR Bank	1.211.983,43 EUR
Sonderkonto Gewerbegebiet Ringgenweiler bei der KSK	85,90 EUR
	3.917.019,90 EUR

Unter dieser Bilanzposition werden die Finanzierungen der Baugebiete Moosgatter in Hasenweiler und Kreuzbreite in Zogenweiler, sowie des Gewerbegebiets Ringgenweiler über Sonderkonten außerhalb des Haushaltes finanziert. Dazu hat die Gemeinde mit den beteiligten Banken Finanzierungsverträge abgeschlossen. Hierbei handelt es sich um kreditähnliche Rechtsgeschäfte, welche auch durch das Landratsamt genehmigt werden mussten. Darin enthalten sind auch die Zinsen, die die Gemeinde für die Inanspruchnahme der Darlehen zu bezahlen hat.

4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Wert in der Eröffnungsbilanz: 123.453,92 EUR

Hierzu zählen Verpflichtungen aus gegenseitigen Verträgen, die von der Gegenseite erfüllt, jedoch von der bilanzierenden Kommune noch nicht bezahlt sind. Angesetzt werden die ausstehenden Rechnungsbeträge einschließlich Umsatzsteuer, Skonti sind zu berücksichtigen. Für die Eröffnungsbilanz wird auch hier von den kameralen Kassenausgaberesten ausgegangen.

4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Wert in der Eröffnungsbilanz: 4.179,42 EUR

Transferleistungen sind Aufwendungen ohne unmittelbar damit zusammenhängende Gegenleistungen. Transferleistungen sind z.B. Leistungen im sozialen Bereich, diese werden dann bilanziert, wenn die Kommune ihre Verpflichtung zur Zahlung noch nicht erfüllt hat. Konkret handelt es sich hier um Zuschüsse zu Uniformen an die Musikvereine und um Kostenanteile der Gemeinde für die Reparatur von Abwasserpumpen von Grundstückseigentümer.

4.6 Sonstige Verbindlichkeiten

Wert in der Eröffnungsbilanz: 38.279,46 EUR

Die sonstigen Verbindlichkeiten erfassen alle Belastungen, die keiner anderen Verbindlichkeitsposition in der Bilanz zugeordnet werden können, hierrunter werden unter anderem Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit durchlaufenden Geldern geführt, z.B. Umsatzsteuerzahllast.

Konkret beinhalten die sonstigen Verbindlichkeiten Jagdpachteinnahmen der Vorjahre welche zum Bilanzstichtag 01.01.2020 noch nicht ausgezahlt sind.

5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Wert in der Eröffnungsbilanz: 0,00 EUR

Gemäß § 48 Abs. 2 GemHVO sind unter den passiven Rechnungsabgrenzungsposten alle vor dem Bilanzstichtag 01.01.2020 erhaltenen Einnahmen auszuweisen, soweit diese Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Hierrunter fallen insbesondere Grabnutzungsgebühren, die im vollem Umfang bereits bei der Bestattung für die Folgejahre entrichtet werden. Die Abrechnung der Grabnutzungsgebühren für alle Friedhöfe in der Gemeinde Horgenzell erfolgt jedoch durch die jeweilige Kirchengemeinde, bei der Gemeinde werden dafür keine Einnahmen gebucht.

Weiter fallen hierrunter Erträge für im Voraus erhaltene Mieten, Pachten und Zinsen. Bei jährlich (nahezu) gleichbleibenden Beträgen, oder wenn eine Abgrenzung aus Wesentlichkeitspunkten nicht sachgerecht erscheint kann von einer Abgrenzung jedoch abgesehen werden (vgl. Bilanzierungsleitfaden 2.2.1).

Bei der Gemeinde gab es zum Bilanzstichtag 01.01.2020 keine passiven Rechnungsabgrenzungsposten welche hier aufzuzeigen sind.

Anlagen zum Anhang

Übersicht über den Stand der Rückstellungen nach § 41 GemHVO

Art der Rückstellungen	Stand zum 01.01.2020
1. Rückstellungen gemäß § 41 Abs. 1 GemHVO (Pflichtrückstellungen)	302.997,37 EUR
1.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	73.519,66 EUR
1.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen	0,00 EUR
1.3 Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen von Abfalldeponien	0,00 EUR
1.4 Gebührenüberschussrückstellungen	229.477,71 EUR
1.5 Altlastensanierungsrückstellungen	0,00 EUR
1.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen	0,00 EUR
2. Sonstige Rückstellungen gemäß § 41 Abs. 2 GemHVO (Wahlrückstellungen)	20.000,00 EUR
Rückstellungen gesamt	322.997,37 EUR

Pensionsrückstellungen

Die auf Grund § 27 Abs. 5 GKV gebildeten Pensionsrückstellungen sind gemäß § 53 Abs. 4 GemHVO im Anhang des Jahresabschlusses anzugeben. Da für die Eröffnungsbilanz die Regelungen für den Jahresabschluss gelten, sind diese Angaben auch in die Eröffnungsbilanz aufzunehmen.

Pensionsrückstellungen werden zentral beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) gebildet und bilanziert. Zum Bilanzstichtag beträgt der Anteil der Gemeinde Horgenzell an der Rückstellung beim KVBW **3.245.902,00 EUR**.

Vermögensübersicht nach § 55 Abs. 1 GemHVO

Vermögen	Stand zum 01.01.2020
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	12.207,78 EUR
2. Sachvermögen (ohne Vorräte)	45.841.662,82 EUR
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	4.984.718,46 EUR
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	5.714.812,63 EUR
2.3 Infrastrukturvermögen	29.363.447,74 EUR
2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	376.949,02 EUR
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	15.772,09 EUR
2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	748.793,31 EUR
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	52.454,53 EUR
2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	4.584.715,04 EUR
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen und liquide Mittel)	9.204.121,95 EUR
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 EUR
3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	8.925.684,50 EUR
3.3 Sondervermögen	125.000,00 EUR
3.4 Ausleihungen	153.437,45 EUR
3.5 Wertpapiere	0,00 EUR
Vermögen gesamt	55.057.992,55 EUR

Schuldenübersicht nach § 55 Abs. 2 GemHVO

Art der Schulden	Stand zum 01.01.2020	davon Tilgungszahlungen mit einem Zahlungsziel		
		bis zu 1 Jahr	von 2 bis 5 Jahren	mehr als 5 Jahre
EUR				
1.1 Anleihen	0,00			
1.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen	115.742,75	32.455,12	83.287,63	0,00
1.2.1 Bund	47.340,00	11.844,00	35.496,00	0,00
1.2.2 Land				
1.2.3 Gemeinden und Gemeindeverbände				
1.2.4 Zweckverbände und dergleichen				
1.2.5 Kreditinstitute	68.402,75	20.611,12	47.791,63	0,00
1.2.6 sonstige Bereiche				
1.3 Kassenkredite	0,00			
1.4. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	3.917.019,90			
1. Gesamtschulden Kernhaushalt	4.032.762,65			

Nachrichtlich:

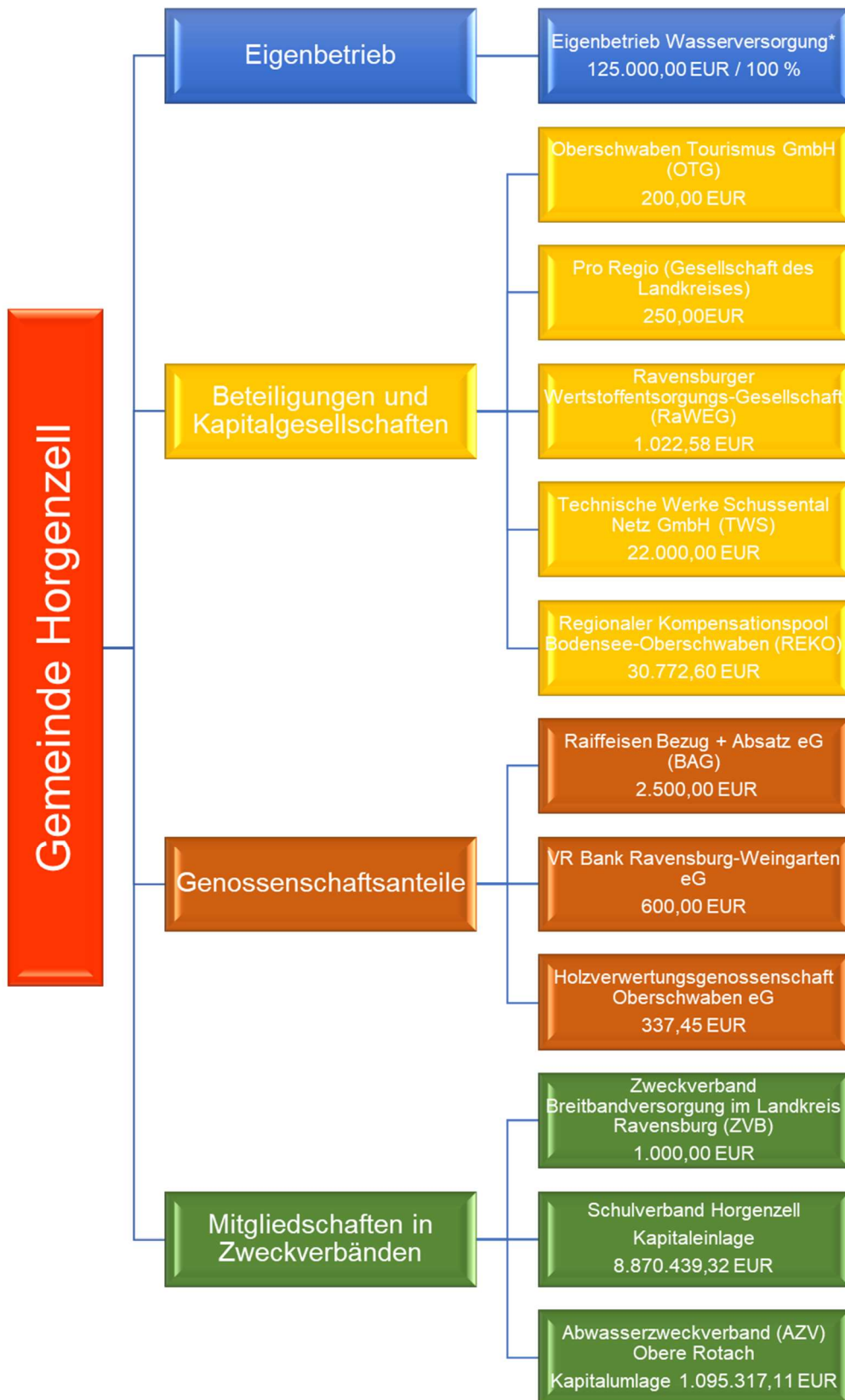
Schulden der Sondervermögen mit Sonderrechnung: Eigenbetrieb Wasserversorgung Horgenzell

2.1 Anleihen	0,00			
2.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	906.178,46	33.759,05	131.399,55	741.019,86
2.3 Kassenkredite	0,00			
2.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00			
2. Gesamtschulden Sondervermögen mit Sonderrechnung	906.178,46			

Gesamtschulden von Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnung

3.1 Anleihen	0,00			
3.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	1.021.921,21	66.214,17	214.687,18	741.019,86
3.3 Kassenkredite	0,00			
3.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	3.917.019,90			
Zwischensumme 3.1 + 3.2 + 3.3 + 3.4	4.938.941,11			
abzüglich Schulden zwischen Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnung	0,00			
3. Konsolidierte Gesamtschulden	4.938.941,11			

Beteiligungen u.ä. der Gemeinde Horgenzell zum 01.01.2020



* Der Wasserversorgungsverband Schussen-Rotachtal wird beim Eigenbetrieb Wasserversorgung als Beteiligung ausgewiesen.

Bürgschaften, Gewährleistungen, eingegangene Verpflichtungen

Bürgschaften, Gewährleistungen, eingegangene Verpflichtungen und in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen sind gemäß § 42 GemHVO unter der Bilanz, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, als Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu vermerken. Jede Art der Vorbelastung darf in einem Betrag angegeben werden. Haftungsverhältnisse sind auch anzugeben, wenn ihnen gleichwertige Rückgriffsforderungen gegenüberstehen.

Für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften war zum 01.01.2020 keine Rückstellung nach § 41 Abs. 1 Nr. 6 GemHVO zu bilden.

Bürgschaftsübernahme für	Zweck	Darlehensbetrag in EUR	Haftungssumme in EUR
Wohnraumförderungsbestimmungen des Landes Baden-Württemberg § 88 GemO	Ausfallbürgschaft zur Absicherung einer Zuwendung sozialer Wohnungsbau gemäß § 88 GemO und den Wohnraumförderungsbestimmungen	1.320.963,78	578.589,77
Summe			578.589,77

Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 53 Abs. 2 GemHVO

Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan	Gesamt in TEUR	davon voraussichtlich fällige Auszahlungen in TEUR		
		2021	2022	2023
2020	0	0	0	0
<i>Nachrichtlich: im Finanzplan vorgesehene Kreditaufnahmen</i>				

Organe der Gemeinde Horgenzell im Haushaltsjahr 2020

Gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 8 GemHVO sind dies im Haushaltsjahr 2020:

Bürgermeister

Volker Restle

Mitglieder des Gemeinderats

(in alphabetischer Reihenfolge)

Bentele, Josef, Buggenhausen 1/1

Dorner, Sylvia, Ringgenweiler 19/1

Eberle, Sylvia, Wälde 2

Giesinger, Thomas, Wälde 4

Hund, Roland, Kappel 19

Ibele, Rupert, Häldele 13/1

Ibele, Thomas, Pfarrenbach 3

Jehle, Walter, Wolketsweiler 604

Kaiser, Jürgen, Wolketsweiler 30

Dr. Kienle, Simone, Sonnenhalde 3 bis 21.01.2020

Längle, Wilhelm, Wilhelmskirch 406

Dr. Mayr, Ulrich, Happenweiler 815

Meschenmoser, Raphael, Danketsweiler 414

Metzger, Doris, Rußmaier 102

Natterer, Matthias, Ringgenweiler 503

Dr. Pietrek, Ulrich, In der Au 4

Reiß, Sylvia, Tepfenhart 19 ab 21.01.2020

Trautmann, Regina, Ringgenweiler 623

Wielath, Stefanie, Ringgenweiler 278

Feststellung der Eröffnungsbilanz

Die vorliegende Eröffnungsbilanz wurde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben aufgestellt und bildet die Bestände zum 01.01.2020 ab.

Bilanz	
Immaterielles Vermögen	12.207,78 EUR
Sachvermögen	45.841.662,82 EUR
Finanzvermögen	13.998.787,14 EUR
Abgrenzungsposten	1.095.317,11 EUR
Nettoposition	0,00 EUR
Gesamtbetrag auf der Aktivseite	60.947.974,85 EUR
Basiskapital	44.615.772,00 EUR
Rücklagen	0,00 EUR
Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00 EUR
Sonderposten	11.810.530,03 EUR
Rückstellungen	322.997,37 EUR
Verbindlichkeiten	4.198.675,45 EUR
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 EUR
Gesamtbetrag auf der Passivseite	60.947.974,85 EUR

Die Feststellung der Eröffnungsbilanz wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Horgenzell am 14.03.2024 in öffentlicher Sitzung beschlossen.

Horgenzell, den 19.02.2024

Volker Restle
 Bürgermeister

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AfA	Absetzung für Abnutzung
AH-Jahr	Anschaffungs- / Herstellungsjahr
AZV	Abwasserzweckverband
BMF	Bundesministerium der Finanzen
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
DG	Dachgeschoss
d.h.	das heißt
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
eG	eingetragene Genossenschaft
etc.	et cetera / „und die übrigen Dinge“
€	Euro
EUR	Euro
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemKVO	Gemeindekassenverordnung
GemO	Gemeindeordnung
GKV	Gesetz über den kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GoB	Grundsatz ordnungsgemäßer Buchführung
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt
GVFG	Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz
GW	Gesamtwert
i.d.R	in der Regel
K 7972	Kreisstraße 7972
KAG BW	Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg
Kfz	Kraftfahrzeug
km	Kilometer
KSK	Kreissparkasse
KVBW	Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg

L 288	Landesstraße 288
m ²	Quadratmeter
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
Nr.	Nummer
o.g.	oben genannt
§	Paragraph
pdf	Portable Document Format
Pkt.	Punkt
PV	Photovoltaik
%	Prozent
RND	Restnutzungsdauer
sog.	sogenannt
TEUR	Tausend Euro
u.a.	unter anderem
u.ä.	und Ähnliches
UG	Untergeschoss
vgl.	vergleiche
VR	Volks- und Raiffeisenbank
z.B.	zum Beispiel